

beglaubigte Abschrift

Az.: 4 K 1878/20.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn .

[Redacted Name]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Ilka Quirling  
Haubachstraße 74, 22765 Hamburg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter Dr. Nißing als Bericht-  
erstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. Mai 2022

### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. September 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht seinerseits Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger römisch-katholischer Glaubenszugehörigkeit und identifiziert sich nach eigenen Angaben als transsexuelle Frau. Er führt weiterhin den männlichen Personenstand. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes oder die Feststellung nationaler Abschiebeverbote. Wegen der geschlechtlichen Identität des Klägers wird im Folgenden nur noch von „Klägerin“ gesprochen.

Die am [REDACTED] 1988 in [REDACTED] geborene, ledige Klägerin reiste am [REDACTED] 2017 über den Luftweg von Venezuela zunächst nach Madrid, bevor sie sich am [REDACTED] 2017 auf dem Luftweg erstmals nach Deutschland begab. Bis 2018 hielt sich die Klägerin wechselnd in Spanien und Deutschland auf, bis sie ab 2018 dauerhaft in Deutschland blieb. Mit Antrag vom 14. Mai 2020 beantragte die Klägerin die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) fand am 28. August 2020 statt.

Im Rahmen dieser Anhörung gab die Klägerin nach ihren Asylgründen befragt im Wesentlichen an, sie habe schon im Alter von fünf Jahren gespürt und gewusst, dass sie eine andere sexuelle Identität habe. Sie habe damals mit einer Freundin Puppen gespielt und habe sich als Mädchen kleiden wollen. Dies habe sie im Jahr 2001, im Alter von 13 Jahren, ihrer Familie schließlich offenbart. Bei ihrer Familie sei sie damit jedoch auf Ablehnung gestoßen. So hätten

die Verwandten Anstoß daran genommen, dass sie sich wie eine Frau gekleidet habe. Sie sei gezwungen gewesen, ein Zimmer außerhalb des elterlichen Hauses zu beziehen und um die Miete und den Unterhalt hierfür aufbringen zu können, habe sie als Haushaltshilfe und Reinigungskraft gearbeitet. Im Jahr 2002 sei sie von ihren Brüdern geschlagen worden, weil diese einen richtigen Mann aus ihr hätten machen wollen. Im Jahr 2003, im Alter von 15 Jahren, habe die Klägerin dann beschlossen, nunmehr in Übereinstimmung mit ihrer Transidentität als Frau leben zu wollen und sei fortan als Transfrau in der Öffentlichkeit in Erscheinung getreten. Einmal, nachdem sie ihre Arbeit beendet habe, sei sie im Alter von 16 Jahren von zwei Männern vergewaltigt worden. In ihrem Heimatdorf sei die Klägerin regelmäßig von den anderen Jugendlichen verbal beleidigt worden, weil sie trans sei. Deshalb sei die Klägerin am [REDACTED] 2006, mit nunmehr 18 Jahren, auf die venezolanische Isla Margarita gezogen. Auf Margarita hätten Verwandte der Klägerin väterlicherseits gewohnt, die sie aber auch wegen ihrer geschlechtlichen Identität abgelehnt hätten. Auch hier hätte sie sich eine eigene Wohnung anmieten müssen. Sie habe Kurse als Stylistin belegt und parallel als Assistentin in dem örtlichen Friseursalon gearbeitet, in dem sie auch die Kurse belegt habe. In der Zeit auf Margarita habe sie aber, ihrem Willen gemäß Tag und Nacht äußerlich als Frau gelebt. Aber auch dort habe sie immer wieder Diskriminierung und physische und verbale Gewalt wegen ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität erfahren. Im Jahr 2010 habe die Klägerin auf Margarita ihrem Gesäß durch eine Operation weibliche Formen geben lassen. Das Geld hierfür habe sie von ihrem Verdienst zurückgelegt und die Operation habe seinerzeit 2.000 Bolivar gekostet. Zudem habe sie begonnen, verschiedene Hormonpräparate einzunehmen (u.a. Mesigina, Diane 35 und Sinovular), um weiblicher auszusehen. Im Jahr 2013 sei es zu einem Vorfall gekommen, bei dem Polizisten ihre langen Haare abgeschnitten hätten, was eine typische Vorgehensweise zur Diskriminierung von Transfrauen darstelle. Nachdem der Klägerin im Jahr 2013 die Haare von Polizisten abgeschnitten worden seien, habe sie sich entschlossen, die Haare kurz zu tragen und sich wieder wie ein Mann zu kleiden, um nicht mehr aufzufallen. Diese Umstellung, äußerlich wieder als Mann leben zu müssen, habe sie frustriert. Die Klägerin sei auch dreimal von ihrem venezolanischen Partner, der aus der Homosexuellen-Community stamme, geschlagen worden. Insgesamt habe die Klägerin im Zeitraum von 2002 bis 2016 neunmal körperliche Gewalt wegen oder im Zusammenhang mit ihrer Transidentität erfahren. Alle Anzeigen, die die Klägerin wegen der Gewalterfahrungen habe erstatten wollen, seien nicht von der Polizei aufgenommen worden. Nach der letzten Gewalterfahrung habe die Klägerin beschlossen, Venezuela zu verlassen. Bei der Ausreise im [REDACTED] 2017 habe sie ihren echten Reisepass vorgelegt. Hierbei sei sie von den Grenzbeamten aufgrund ihrer femininen Erscheinung beleidigt worden, habe im Übrigen aber ohne weitere Probleme ausreisen können. In Deutschland lebe sie weiterhin in der Erscheinung eines Mannes. Auf Nachfrage des Entscheiders gab die Klägerin an, sie habe nicht das Gefühl, im falschen Körper geboren zu

sein und wolle als Mann angesprochen werden. Auf Nachfrage ihrer Prozessbevollmächtigten gab die Klägerin in der Anhörung vor dem Bundesamt an, dass sie gerne als Frau leben würde, wenn das ihr ohne Diskriminierung möglich wäre. Sie lebe derzeit in einem Stadtviertel, in dem es weitere Transpersonen gebe, die schlecht behandelt und nicht respektiert würden. Den Begriff „homosexuell“ verwende sie für die Vielzahl an sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, nicht bloß auf die gleichgeschlechtlich orientierte sexuelle Identität begrenzt. Auch in Deutschland habe die Klägerin Diskriminierung erfahren. Ihren Asylantrag habe sie erst über drei Jahre nach ihrer ersten Einreise in Deutschland gestellt, weil sie Angst gehabt habe, dass sie hier dieselbe Diskriminierung wie in Venezuela erleben würde.

Mit Bescheid vom 9. September 2020, zugestellt am 27. September 2020, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1 des Bescheids) und lehnte den Antrag auf Asylenerkennung ab (Nr. 2 des Bescheids), subsidiärer Schutz wurde nicht zuerkannt (Nr. 3 des Bescheids). Außerdem stellte das Bundesamt fest, dass nationale Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthaltsgG nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheids). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, andernfalls werde sie in die Bolivarische Republik Venezuela abgeschoben, wobei die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen könne, in den die Klägerin einreisen darf oder der zur Aufnahme verpflichtet ist (Nr. 5 des Bescheids). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthaltsgG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Bescheids).

Am 30. September 2020 hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin Klage erhoben.

Zur Begründung führt sie aus, dass der zuständige Entscheider von falschen Voraussetzungen ausgehe und in dem Bescheid konsequent die geäußerte geschlechtliche Identität der Klägerin ignoriere. Die Klägerin habe Venezuela verlassen, weil sie nach Kenntlichmachung ihrer Geschlechtsidentität und der körperlichen und äußeren Anpassung unerträgliche Gewalt erlitten habe, die auf deren Entscheidung beruhe, als Frau leben zu wollen. Daraufhin habe die Klägerin äußerlich wieder als Mann gelebt, ihre wahre Identität sei aber in Venezuela nie respektiert worden. Auch der Bescheidverfasser habe diese Umstände nicht beachtet und nicht anerkannt, dass die Klägerin transsexuell sei und gezwungenermaßen als Mann lebe, um als solcher von Fremden gelesen zu werden und Diskriminierungen aufgrund ihrer Identität zu vermeiden. Ihre transsexuelle Identität sei daher für die Klägerin identitätsprägend, was das Bundesamt zu Unrecht in Frage gestellt habe. Durch ihre Anpassungen am Gesäß und die Hormoneinnahme sei die Klägerin weiterhin in der Wahrnehmung als feminin auffallend und werde von Außenstehenden als weiblich gelesen und könne dem nicht entgehen. Dies habe

in ihrer Heimat als auch in Deutschland zu Diskriminierungserfahrungen geführt. Diese fehlende Anerkennung bringe auch der Entscheider zum Ausdruck, indem er nicht berücksichtige, dass die Klägerin aufgrund ihrer Gewalterfahrungen äußerlich versuche als Mann zu leben, weil sie ihre geschlechtliche Identität als Frau – entgegen ihrem Willen – nicht leben könne. Sie sei daher tatsächlich ein „Transmann wider Willen“. Die Klägerin gehöre der sozialen Gruppe der nicht nach heteronormativen Vorgaben lebenden Menschen an und identifiziere sich auch als eine solche Person; dies werde auch durch die bereits vollzogenen, teilweise geschlechtsangleichenden Anpassungen nachgewiesen. Bei einer Rückkehr sei mit begründeter Furcht vor Verfolgung zu rechnen, da die Diskriminierung von Transpersonen venezuelaweit gegeben sei. Die von der Klägerin beschriebenen Übergriffe gehörten zur Tagesordnung und staatliche Institutionen böten hiergegen keinen Schutz. In der mündlichen Verhandlung trägt die wieder als Frau lebende Klägerin unter anderem ergänzend vor, dass sie sich als transsexuell verstehe. Zur Klarstellung der Angaben im Protokoll der Anhörung, in dem es heißt, dass die Klägerin sich als Mann fühle und als Mann angesprochen werden wolle, führt sie auf gerichtliche Nachfrage aus, dass sie mit dem Begriff „transsexuell“ meine, dass sie in der äußeren Erscheinung als Frau lebe und sich auch als Frau verstehe und fühle. Allerdings besitze sie auch weiterhin ein männliches Geschlechtsteil. Eine vollständige Geschlechtsanpassung beabsichtige sie nicht, weil sie sich nicht als im „falschen Körper“ fühle. Menschen, die ein solches Bedürfnis hätten, seien ihrem Verständnis nach nicht transsexuell, sondern transgender. Hinsichtlich ihrer Erscheinung wolle sie noch gerne weitere operative Anpassungen vornehmen. So wolle sie sich noch ihre Nase operieren und ihren Busen vergrößern lassen. Ihr Busen in seinem jetzigen Zustand sei infolge der selbst veranlassten Einnahme von Östrogenpräparaten in Venezuela gewachsen, welche dort freiverkäuflich gewesen seien.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Flüchtling anzuerkennen, hilfsweise der Klägerin subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen und den Bescheid der Beklagten vom 9. September 2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung bezieht sie sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Das Gericht hat die Verfahrensakte der Beklagten dem Verfahren beigezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf diese und die Gerichtsakte sowie auf die dem

Gericht zum Herkunftsland Venezuela vorliegenden und die in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand gemachten Erkenntnismittel und das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht kann durch den Berichterstatter gemäß § 87b Abs. 2, 3 VwGO entscheiden, nachdem die Beteiligten dem zugestimmt haben. Trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung konnte das Gericht über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Die Klägerin hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. In der Folge sind die Anordnung einer Ausreisefrist und die Androhung der Abschiebung (Nr. 5 des Bescheids) rechtswidrig und aufzuheben. Gleiches gilt für den Erlass und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6 des Bescheids).

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention, GFK) ist, § 3 Abs. 1 AsylG. Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist; gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ferner Handlungen, die in

einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. In § 3a Abs. 2 AsylG wird der Begriff der Verfolgungshandlung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen ausgestaltet. Die Feststellung einer Verfolgungshandlung nach § 3a AsylG setzt voraus, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verfolgungsgründe und die Verletzung eines nach der Vorschrift geschützten Rechtsguts selbst zielt (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009 – 10 C 52/07 – juris Rn. 22). Dabei kommt es nicht auf die subjektiven Motive des Verfolgenden, sondern auf die objektive Gerichtetheit der Maßnahme an (BVerwG, Urt. v. 21. April 2009 - 10 C 11/08 –, juris Rn. 13; BVerwG, Beschl. v. 24. Mai 2006 - 1 B 9/06 – juris Rn. 5). Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als – ausgrenzende – Verfolgung darstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 – juris Rn. 42 ff.; vgl. auch dazu BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2009 – 10 C 52/07 –, juris Rn. 22 ff.).

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Bei sämtlichen Verfolgungsgründen ist gemäß § 3b Abs. 2 AsylG bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Es reicht vielmehr aus, dass ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 – 10 C 23/12

– juris Rn. 19); erforderlich ist somit eine Gefährdung, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem Verfolgungseintritt zu rechnen hat und ein Verbleib im oder eine Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht zuzumuten ist. Vorverfolgten kommt die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie) zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Im Übrigen ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn eine politische Verfolgung, ohne vorher verfolgt gewesen zu sein, bei Rückkehr in das Herkunftsland droht. Dies ist mittels einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 6. März 1990 – 9 C 14.89 –, juris). Auch danach gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bzw. des „real risk“.

Kann nicht festgestellt werden, dass einem Asylbewerber Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, kommt eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 15. August 2017 – 1 B 120/17 –, juris Rn. 8).

Von dem der Prognose zugrundeliegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugungsgewissheit gewonnen haben und damit die Überzeugung von der Wahrheit des Verfolgungsschicksals – nicht bloß dessen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 16). Bei der Beurteilung des Vorbringens eines Schutzsuchenden genügt jedoch mit Rücksicht darauf, dass sich dieser vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, bezüglich dieser geltend gemachten Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst. Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 16). Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern (BVerwG, Urt. v.

20. Oktober 1987 – 9 C 147/86 –, juris Rn. 16; Urt. v. 22. März 1983 – 9 C 68/81 –, juris Rn. 5). Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Der Asylbewerber muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen (vgl. Art. 4 Anerkennungsrichtlinie). Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal machen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Widersprüche geglaubt werden (vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 1988 – 9 C 32/87 –, juris Rn. 9; Urt. v. 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, juris Rn. 18; OVG NRW, Urteil v. 2. Juli 2013 – 8 A 2632/06.A –, juris Rn. 59). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es deshalb in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

Diese Anforderungen zugrunde gelegt, befindet sich die Klägerin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes, § 3 Abs. 1 AsylG. Bei der Beurteilung kann dahinstehen, ob die Klägerin ihrem Vorbringen nach Venezuela bereits vorverfolgt verlassen hat. Nach der Überzeugung des Gerichts droht der Klägerin bei Rückkehr nach Venezuela jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure sowie durch Sicherheitskräfte (Polizei) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Transpersonen.

Die Klägerin ist Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 Nr. 4 AsylG. Danach gilt als bestimmte soziale Gruppe insbesondere, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie verzichten zu müssen, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich

auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet, wobei Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, nicht hierunter fallen. Eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Der Berichterstatter kommt nach der Durchführung der mündlichen Verhandlung und dem persönlichen Eindruck der Klägerin, den er hieraus erfahren hat, zu der Überzeugung, dass die Klägerin der bestimmten sozialen Gruppe der Menschen angehört, die über das Merkmal einer nicht heteronormativen Geschlechtsidentität verbunden sind, wie beispielsweise Transsexuelle und Transgender. Die Klägerin ist dabei eine Transperson, die sich mit dem ihr bei Geburt wegen vorliegender, äußerer Merkmale rechtlich zugewiesenen biologisch männlichen Geschlecht nicht identifiziert, sondern sich als dem weiblichen Geschlecht zugehörig wahrnimmt, auch wenn die Klägerin in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht hat, dass sie sich im Übrigen in dem richtigen Körper fühle und ihr das männliche Geschlechtsteil von Bedeutung sei. Das Gericht stützt seine Einschätzung auf den glaubwürdigen Vortrag der Klägerin hinsichtlich ihrer Identitätsentwicklung und den Schilderungen, wie sie ihre geschlechtliche und sexuelle Identität in Venezuela, Kolumbien als auch in Deutschland lebte und verwirklichte. Die Klägerin empfand sich ihren glaubwürdigen Schilderungen nach schon als Kind und Jugendliche als dem weiblichen Geschlecht zugehörig und lebte ab ihrem 15. Lebensjahr zunehmend und bis 2013 dann vollkommen in der Rolle der Frau im Auftreten und Verhalten, wie unter anderem das in der Bundesamtsakte vorliegende Bildmaterial belegt, welches Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Bilder die Person der Klägerin zeigen. Erkennbar wird darin, dass die Klägerin das äußerliche Auftreten in Aussehen, Gestalt, Kleidung und Accessoires einer jungen weiblichen Person in ihrem Herkunftsland angenommen hat. Insbesondere berücksichtigt das Gericht auch die von der Klägerin an sich vorgenommenen, nicht mehr rückgängig zu machenden, körperlichen Änderungen. Dabei handelt es sich um die optisch deutlich wahrnehmbare operative Anpassung des Gesäßes an ein weiblicheres Erscheinungsbild sowie die ebenfalls deutlich sichtbaren Veränderungen der gewachsenen Brust, durch die nicht ärztlich koordinierte Einnahme von weiblichen Hormonpräparaten, um feminine Züge zu erhalten. In der mündlichen Verhandlung konnte sich das Gericht von der weiblichen Erscheinung der Klägerin überzeugen. Die Klägerin lebt, im Gegensatz zum Zeitpunkt der Anhörung durch das Bundesamt, wieder vollkommen in der Erscheinung und Rolle einer Frau. Ohne Bedeutung ist es in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin eine weitergehende geschlechtliche Angleichung – namentlich in Form einer geschlechtsangleichenden Operation – an das weibliche Geschlecht nicht vornehmen ließ und nicht vornehmen lassen will und er auch weiterhin den männlichen Personenstand führt. Für

das Vorliegen einer geschlechtlichen Transidentität ist es nicht erforderlich, dass eine komplette äußere Angleichung an das gefühlte Geschlecht erfolgt, um eine Transperson zu sein (vgl. dazu insbesondere m.w.N. BVerfG, Beschl. v. 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 –, juris insbesondere Rn. 71). Eine Transidentität liegt auch ohne derartige äußere Anpassung vor, zumal sich geschlechtliche Transidentität in ihrer Erscheinung facettenreich darstellt und nicht nur in der Form des Wunsches, äußerlich als auch im sozialen Verhalten und der Wahrnehmung durch andere dem anderen Geschlecht in jederlei Hinsicht nach Möglichkeit vollkommen zu entsprechen. Eine Dauerhaftigkeit der vorgenommenen Anpassungen kann allenfalls als Indiz für die Glaubhaftigkeit der empfundenen Transidentität herangezogen werden, ist aber keine Notwendigkeit für ihr Vorliegen. Ein Mensch könnte sonst in der Folge nur dann als transgeschlechtlich gelten, wenn die vollständige äußere Angleichung an das gefühlte Geschlecht vorgenommen worden ist. Solche strengen Anforderungen anzulegen, würde das Phänomen geschlechtlicher Transidentitäten nicht in seiner Gänze begreifen können, sondern auf ein nahezu unbrauchbares Maß beschränken.

Die Gruppe der Transmenschen stellt sich nach den zugänglichen Erkenntnismitteln auch als eine Gruppe dar, die in Venezuela eine deutlich abgegrenzte Identität hat und von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wird, § 3b Abs. 1 Nr. 4b AsylG. Danach stellt sich die Lage für Transpersonen in Venezuela folgendermaßen dar:

Nach venezolanischem Recht ist eine Änderung des bei Geburt zugewiesenen Geschlechts nicht möglich, Geschlechtsumwandlungen werden nicht anerkannt (AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 1]; AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 1]). Namensänderungen sind de jure seit 2010 in der Gestalt möglich, dass die gewählte Geschlechtsidentität sich darin widerspiegelt; von deren Möglichkeit können Betroffenen bisher dennoch keinen Gebrauch machen (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 1]; EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 136). In allen rechtlichen Angelegenheiten, inklusive in ihren Ausweispapieren, müssen Transgeschlechtliche ihren ursprünglichen Namen und ihr ursprüngliches Geschlecht weiterführen (AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 1]). Nach Nichtregierungsorganisationen gibt es Hinweise darauf, dass die Maduro-Regierung Transgender- und Intersex-Personen systematisch die rechtliche Anerkennung verweigerte, indem sie sie daran hinderte, Ausweispapiere zu erhalten, die für den Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung erforderlich sind, weshalb diese Personen häufig Opfer von Menschenhandel oder Prostitution wurden (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 30). Transpersonen leiden, wie auch Menschen anderer nicht heteronormativer

sexueller und geschlechtlicher Identitäten, unter einer sehr geringen sozialen Akzeptanz, mit der Folge, dass Angehörige dieser Personengruppen Diskriminierung und gelegentlich Gewalt ausgesetzt sind (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 1]; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation 6. Dezember 2021, S. 30). Die venezolanische Gesellschaft ist von einer Einstellung geprägt, die gemeinhin als „machismo“ bezeichnet wird und gewisse Personengruppen wie homosexuelle Männer, aber insbesondere transgeschlechtliche Personen, werden als Angriff auf die Männlichkeit wahrgenommen (AA, Auskunft vom 6. Juni und 14. Oktober 2008 zur Anfrage des VG Hamburg vom 8. April 2008, S. 5). Laut dem EASO Bericht wurde in einer von Tamara Adrián durchgeführten Umfrage festgestellt, dass LGBTIQ+ Personen insgesamt unterschiedlich stark von Diskriminierung und verbaler Belästigung im privaten und öffentlichen Raum betroffen sind, wobei aber Transpersonen Diskriminierung massiv ausgesetzt sind (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 137 f.). Sie sind betroffen von Kriminalisierung, Beschränkungen beim Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten ihrer rechtlichen Verteidigung, Verfolgung und Drangsalierung. Die Straflosigkeit für Hassverbrechen gegen Transpersonen ist hoch, da Ermittlungen in Fällen von Hassverbrechen, die sich gegen die Geschlechtsidentität richten, oft verweigert werden (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 1]). Einen eigenen Straftatbestand hierfür gibt es nicht (AI, Amnesty Report Venezuela 2017). Im Zeitraum zwischen 2009 und 2013 wurden nach Angaben lokaler Nichtregierungsorganisationen mindestens 42 Morde als Hassverbrechen auf Grund der Geschlechtsidentität eingestuft, obwohl das venezolanische Recht und die dortige Erfassungspraxis eine derartige Kategorisierung gar nicht vornehmen (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 3]). Hinzu kommt, dass Straftaten aufgrund der geschlechtlichen oder sexuellen Identität von Seiten der Behörden nicht mit der notwendigen Sorgfalt und vorurteilsfrei ermittelt wird (US-DOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, Venezuela). Transpersonen sind aufgrund ihrer Geschlechtsidentität diskriminierenden Praktiken und Menschenrechtsverletzungen durch venezolanische Staatsbedienstete und Sicherheitskräfte ausgesetzt (AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 2]). Häufig kommt es zu Übergriffen auf Transmenschen durch Polizisten oder durch mit Polizeiaufgaben betraute militärische Einheiten. Dabei wird die Vulnerabilität dieser Personen häufig ausgenutzt zur Erpressung von Schutzgeld oder sexuellen Gefälligkeiten. Bei Übergriffen kommt es immer wieder zu z. T. schwerster körperlicher Gewalt (AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Fragen 2, 3, 4]). Bei Routinekontrollen durch die Polizei, bei denen das abweichende Geschlecht beim Vorzeigen des Personalausweises auffällt, kommt es häufig zu bloßstellenden Maßnahmen. Betroffene werden z. B. gezwungen, sich vollständig auszuziehen (AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 5]). Sie werden bei Kontrollen und Festnahmen,

beim Versuch der Anzeigeerstattung und der Erlangung medizinischer Versorgung in öffentlichen Gesundheitszentren durch Staatsbedienstete schikaniert und beschimpft oder sehen sich einer erniedrigenden Behandlung oder Gewaltanwendung durch Staatsbedienstete ausgesetzt. Die Intensität dieser Übergriffe ist bezüglich Anzahl und Schwere hoch und potentiell tödlich (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Fragen 2, 3, 4]). Dies umfasst auch gewaltsame Übergriffe gegenüber sich prostituierenden Transpersonen einschließlich vereinzelter Fällen von Vergewaltigungen bis hin zu tödlicher Gewaltanwendung (AA, Auskunft vom 6. Juni und 14. Oktober 2008 zur Anfrage des VG Hamburg vom 8. April 2008, S. 5). Hochrangige Regierungsbeamte und Kirchenoberhäupter fallen durch diskriminierende Äußerungen gegen Transmenschen auf (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 2]). Unauffälliges Verhalten kann zwar Schutz bieten, ist aber in Situationen, in denen der Ausweis vorgelegt werden muss, ungeeignet, da dann die Divergenz des gelebten zum angeborenen Geschlecht auffällt (vgl. AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 5]). Ferner ist für Transpersonen der Zugang zu CLAP-Lebensmittelpaketen, die mittlerweile einen bedeutenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung haben, und weiteren staatlichen Leistungen erschwert (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 37 ff., 137). Der Oberste Gerichtshof annullierte eine Erklärung des Parlaments zur Nichtdiskriminierung von Personen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität (AI, Amnesty Report Venezuela 2017). Die Nichtanerkennung der Geschlechtsidentität führt zu einem hohen Grad von Marginalisierung und Entrechtung von Personen die trans sind. Die lokale Polizei und private Sicherheitskräfte sollen ihnen sogar das Betreten von Einkaufszentren, öffentlichen Parks und Erholungszentren verwehrt haben. Zu psychologischen, verbalen und körperlichen Missbräuchen von Transpersonen kam es an Schulen und Universitäten (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Venezuela vom 28.03.2018, S. 24). Sie erfahren Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt (Recht auf Arbeit), und bei den Rechten auf Bewegungsfreiheit, Bildung und persönliche Integrität. Es besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sie sich zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einer ungeschützten Sexarbeit zuwenden müssen, was die erhebliche Gefahr mit sich bringt, Opfer von Gewalt und sexuell übertragbarer Krankheiten zu werden. Für Transmenschen wird der Zugang zur Justiz und zu Gesundheitsdienstleistungen erheblich erschwert (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 4]). Die Herkunftsfamilien verstoßen Transpersonen häufig oder üben massiven Druck bis hin zu schwerster körperlicher Gewalt auf sie aus, die sich in Einzelfällen bis zum Mord hin ausweitet (AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 1]; EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 139). Staatliche Schutzmechanismen und staatliche Schutzmaßnahmen gegen die geschilderten Übergriffe gibt es nicht. In Venezuela gibt es keinerlei rechtliche Regelungen zum

Schutz von Transpersonen (AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 6]). Inländische Fluchalternativen liegen nicht vor, da es insoweit keine regionalen Unterschiede gibt (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 7]; AA, Auskunft vom 14. März 2018 an das VG Dresden [Frage 7]). Diese allgemeinen Erkenntnisse werden durch die glaubhaften Angaben der Klägerin über ihr persönliches Diskriminierungsschicksal gegenüber dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren vollumfänglich bestätigt. Ungeachtet der vorliegend nicht zu beantwortenden Frage, ob es sich hierbei um eine politische (Vor-)Verfolgung gehandelt hat, sind der Klägerin nach ihrem glaubhaften Vorbringen vor ihrer Ausreise in ihrem Heimatland entsprechende Erlebnisse widerfahren. Im Ergebnis wird die Gruppe der Transmenschen von der sie umgebenden Gesellschaft in Venezuela aufgrund ihres sie verbindenden Merkmals als andersartig betrachtet.

Unter Anlegung des Prognosemaßstabs kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der Klägerin bei einer unterstellten, hypothetischen Rückkehr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. Die Klägerin geht wegen ihres Auftretens und den an sich vorgenommenen körperlichen Veränderungen erkennbar als nicht mit dem heteronormativen Geschlechter- und Rollenbild von Frau und Mann konform. Dass die Klägerin keine vollständige Transition zum weiblichen Geschlecht durchgeführt hat und auch nicht beabsichtigt, führt weder dazu, nicht als Transperson zu gelten, noch führt es dazu, dass eine Verfolgungsgefahr nicht gegeben wäre. Die Klägerin geht von ihrer Erscheinungsform und den ersichtlichen körperlichen Veränderungen und ihrem Verhalten nach mit dem gesellschaftlichen Rollenbild einer Frau konform. Sie wird daher als weiblich von der Gesellschaft gelesen. Aufgrund der nahezu nicht vorhandenen Akzeptanz und generellen gesellschaftlichen Ächtung von der geschlechtlichen Norm abweichenden Personen in Venezuela steht zu befürchten, dass die Klägerin schon allein aufgrund dieser Veränderungen als geschlechtlich „andersartig“ wahrgenommen wird und deshalb in den Fokus ihrer Verfolger gerät, ohne dass diese weiter zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen und Ausprägungen geschlechtlicher Identität differenzieren. Dies ist ihr nach ihren glaubhaften Schilderungen bereits widerfahren, wie bei jenem Vorfall, bei dem ihr im Rahmen einer Polizeikontrolle, die einer Hetzjagd glich, ihre langen Haare abgeschnitten wurden, um der Klägerin ein Auftreten zu geben, das ihrem ihr bei Geburt zugewiesenen Geschlecht vermeintlich entspricht. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich hierbei nicht bloß um einen erniedrigenden Eingriff, sondern vor allem um eine zutiefst identitätsnegierende und unmenschliche Behandlung, die die Klägerin zu einem bloßen Objekt staatlicher Behandlung machte, infolgeder sie sich entschied, unter Leugnung ihrer Identität unauffällig als Mann zu leben. Das Gericht geht davon aus, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Venezuela jederzeit erneut Übergriffe, Gewalttätigkeiten, Diskriminierungen und Einschränkungen durch die Gesellschaft

im Allgemeinen sowie durch Sicherheitskräfte bei Polizeikontrollen und selbst durch verbliebene Familienangehörige drohen. Angesichts der fehlenden staatlichen Schutzbereitschaft erhalten all diese vielfältig drohenden Umstände in ihrer Gesamtschau jedenfalls die in § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorausgesetzte Intensität eines verfolgenden Eingriffs, selbst wenn sie einzeln für sich genommen nicht in jedem Fall das Maß einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung eines geschützten Rechtsguts erreichen sollten. Denn die Klägerin ist im Falle einer Rückkehr nach Venezuela insbesondere bei den häufig und überall stattfindenden Polizeikontrollen, aber auch bei sonstigem notwendigen Umgang mit staatlichen Behörden, Ärzten und Gesundheitsbehörden als auch in der allgemeinen Öffentlichkeit einer ständigen und großen Gefahr von Gewalttätigkeiten und Diskriminierungen ausgesetzt. Die prognostizierte Verfolgungsdichte erreicht dabei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einen Grad, der so gravierend ist, dass er aufgrund der fehlenden Schutzbereitschaft des venezolanischen Staates und anderer Akteure einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte gleichkommt. Die Klägerin befindet sich nach alledem aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und bei ihr deutlich ausgeprägten Gruppenmerkmalen außerhalb ihres Herkunftslandes, weswegen die Beklagte verpflichtet ist, ihr den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Eine Fluchtalternative besteht innerhalb Venezuelas nicht, da die gesellschaftliche Ächtung von Transmenschen landesweit vorliegt. Behördenkontakte sind aber im gesamten Land notwendig, Kontrollen durch Sicherheitskräfte können überall auftreten, die Suche nach einer Wohnung oder Arbeitsstelle der Klägerin wird ohne Preisgabe ihrer von den Geburtsmerkmalen abweichenden geschlechtlichen Identität nicht möglich sein, eine rechtliche Geschlechtsangleichung ist im gesamten Herkunftsland nicht möglich und die Klägerin läuft im gesamten Herkunftsstaat Gefahr, die beschriebenen schweren Beeinträchtigungen und Menschenrechtsverletzungen erleiden zu müssen. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Klägerin Angst davor hat, ein Leben als Transmensch in Venezuela offen zu führen. Es ist ihr nicht zumutbar und vor allem auch nicht von ihr zu verlangen, den fortgeschrittenen Prozess der Geschlechtsangleichung rückgängig zu machen – was darüber hinaus auch nicht möglich ist – und ein Leben unter Leugnung ihrer Geschlechtsidentität zu führen bzw. dauerhaft im Untergrund zu leben, um einem verfolgungsfreien Leben in Venezuela etwas näher zu kommen, wie sie es vor ihrer Ausreise schon einmal tun musste (vgl. hierzu in Bezug auf Homosexualität EuGH, Urt. v. 7. November 2013 – C-199/12, C-200/12, C 201/12 –, juris Rn. 74 ff.).

2. Über die gestellten Hilfsanträge ist nicht zu entscheiden, da die Klägerin mit ihrem auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Hauptantrag obsiegt (zum Verhältnis der einzelnen Anträge: BVerwG, Urt. v. 19. April 2018 – 1 C 29/17 –, juris Rn. 42 ff.).

3. Die Entscheidungen im angefochtenen Bescheid unter den Nummern 5 und 6 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG liegen nicht vor und mangels Ausreisepflicht der Klägerin besteht keine Grundlage für den Erlass und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG.

4. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 87b AsylG.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfeverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**  
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez. Dr. Nißing

